

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wald
Herr Martin Büchel
Sektion Grundlagen und Waldberufe
3003 Bern

4. April 2006

Änderung der Waldverordnung und Revision des Reglements über die praktisch-forstliche Ausbildung der Forstingenieurinnen und Forstingenieure – Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen im Rahmen der Anhörung zur Änderung der Waldverordnung und des Reglements über die praktisch-forstliche Ausbildung der Forstingenieurinnen und Forstingenieure Stellung nehmen zu können und äussern uns dazu wie folgt:

1 Grundsätzliches zur vorliegenden Revision

Mit der vorgeschlagenen Neuerung sollen die Absolventen der neuen Studiengänge "Forstwirtschaft" an der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft in Zollikofen und "Master Umweltnaturwissenschaften mit Vertiefung Wald- und Landschaftsmanagement" an der ETH Zürich die Möglichkeit erhalten, das unter Bundesaufsicht stehende forstliche Praktikum zu durchlaufen. Diese Änderung sei nötig, weil die Wählbarkeit in ein höheres Amt im öffentlichen Forstdienst nach wie vor an den Nachweis einer praktischen Berufserfahrung geknüpft ist.

Im Entwurf vom 28. Juni 2005 zur Teilrevision des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz) wird vorgeschlagen, das formelle Institut der Wählbarkeit, das den heutigen Anstellungsverhältnissen nicht mehr entspricht, aufzuheben. In unserer Stellungnahme vom 24. Oktober 2005 unterstützen wir diesen Änderungsvorschlag. Die Forstdirektorenkonferenz verlangt in ihrer Stellungnahme vom 5. November 2005 ebenfalls die Abschaffung der bisherigen Wählbarkeitsvoraussetzungen. Es ist deshalb mit grosser Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass in einer revidierten Waldgesetzgebung auf die Wählbarkeit als Voraussetzung für ein höheres Amt im öffentlichen Forstdienst verzichtet wird. In Anbetracht dieser zu erwartenden Entwicklung fragen wir uns, ob die Änderung der Waldverordnung und des Reglements über die praktisch-forstliche Ausbildung der Forstingenieurinnen und Forstingenieure zwingend notwendig ist oder allenfalls eine einfachere Übergangslösung möglich wäre. Denn die vorgesehenen Änderungen haben höchstwahrscheinlich nur noch für eine sehr kurze Phase und für einen äusserst kleinen Kreis unter Umständen noch eine gewisse Bedeutung.

Für den Fall, dass aus juristischen oder auch anderen Gründen die vorgesehenen Änderungen unumgänglich sind, schlagen wir folgende Anpassungen vor:

2 Änderung Waldverordnung Art. 36

Viele Kantone verwenden den Begriff des Kreisforstamtes nicht mehr. Zudem wurde der Beamtenstatus vielfach aufgehoben, womit die entsprechende Ausübung einer Funktion auch nicht mehr mittels Wahl sondern mittels Anstellung erfolgt. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor: "Eine leitende Funktion im Forstdienst von Bund und Kantonen kann ausüben, wer sich ausweist über: ..."

3 Änderung Reglement über die praktisch-forstliche Ausbildung der Forstingenieurinnen und Forstingenieure

Art. 1 Abs. 1:

Analog Art. 36 der obgenannten Waldverordnung ist die Formulierung wie folgt zu wählen: "Dieses Reglement regelt die praktisch-forstliche Ausbildung (Praktikum) von Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen im forstlichen Bereich, welche die Voraussetzungen für eine leitende Funktion im Forstdienst von Bund und Kantonen erlangen wollen."

Art. 2 Abs. 1 lit. b:

Mit einem Praktikum erfolgt nicht eine Ausbildung in Führung. Die Formulierung von lit. b sollte eher wie folgt lauten:

"mit den Führungsfunktionen vertraut werden“;

Art. 3 Abs.4:

Auf die Anrechnung von praktischen Tätigkeiten, die zur Hauptsache keinen Bezug zur Tätigkeit in einer leitenden Funktion im Forstdienst haben, ist zu verzichten. Deshalb beantragen wir lit. a und lit. b zu streichen.

Art. 12 Abs. 1:

Neue Formulierung analog obgenanntem Vorschlag:

"Zur Lehrkraft kann ernannt werden, wer in leitender Funktion im Forstdienst von Bund und Kantonen tätig ist, ..."

Art. 13 Abs. 2:

Neue Formulierung analog obgenanntem Vorschlag:

"Zur Lehrkraft kann ernannt werden, wer in leitender Funktion im Forstdienst von Bund und Kantonen tätig ist, ..."

Art. 14 Abs. 2:

Da der Wahlpflichtteil nach neuem Reglement mindestens so viel Umfang und Bedeutung erhält wie der obligatorische Teil des Praktikums (vgl. Art. 3), sollten auch die Lehrkräfte des Wahlpflichtteils den Ausbildungskurs obligatorisch besuchen müssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Sig. Christian Wanner
Landammann

Sig. Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber